

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab Oktober 2016

1. Geltung der AGB

Für sämtliche von uns abgeschlossene Verträge gelten ausschliesslich unsere AGB. An abweichende AGB unserer Kunden sind wir nur gebunden, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Spätestens mit der Entgegennahme unserer ersten Lieferung erkennt der Kunde unsere AGB an, auch wenn er sich bei Vertragsabschluss auf seine AGB bezogen hat und wir diesen nicht widersprochen haben.

2. Allgemeines

Alle unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Wir sind berechtigt, von unserem Kunden zusätzlich zum Vertragspreis alle Preiserhöhungen der für die Lieferung notwendigen Aufwendungen zu verlangen, sofern diese gemäss den INCOTERMS 2010 nicht im Vertragspreis eingeschlossen sind. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für Ausfuhr- und Einfuhrabgaben wie Zölle, Steuern, Lagerkosten, Frachtkosten, Versandkosten, Versicherungsprämien und dergleichen. Sofern vertraglich vereinbart wird, dass die Preise auf einem bestimmten Währungskurs basieren, wird eine Kursänderungs-Bandbreite festgelegt. Bei Abweichungen von dieser Bandbreite können die Preise angepasst werden.

4. Zahlungsbedingungen

Es gelten die in unserem Angebot und/oder unserer Auftragsbestätigung aufgeführten Zahlungsbedingungen. Die Hergabe von Wechsel und von Schecks, die unserer vorherigen Zustimmung bedarf, gilt erst mit deren vollständigen Einlösung. Eine Aufrechnung oder sonstige Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen ist nur bei von uns anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen zulässig. Im Falle des Verzugs des Kunden sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche ohne weiteren Nachweis berechtigt, Verzugszinsen von 3% zu berechnen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, werden sämtliche unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort zur Zahlung fällig.

Zahlungsverzug sowie Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden, welche die Bezahlung der Ware unsererseits gefährden, berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten; die Geltendmachung von Schadenersatz wird ausdrücklich vorbehalten. Statt vom Vertrag zurückzutreten, können wir auch die Leistung angemessener Sicherheiten verlangen.

5. Lieferfristen und Liefergewichte

Vereinbarte Lieferfristen werden immer soweit als möglich eingehalten und über Abweichungen wird der Kunde vorgängig informiert. Sollte der Kunde darauf angewiesen sein, dass ein bestimmter Liefertermin eingehalten wird, so muss dies ausdrücklich vereinbart werden.

Kleine Mengenabweichungen von bis zu max. 10% +/- können sich bei einer auftragsbezogenen Produktion ergeben und müssen, soweit nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung ausbedungen, vom Kunden akzeptiert werden.

6. Teillieferungen

Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Bei Abschlüssen, deren Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, gilt jede Lieferung als ein besonderes Geschäft; eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Lieferung hat keinen Einfluss auf den noch nicht erfüllten Teil des Abschlusses.

7. Abruf

Ruft der Kunde bei Lieferung auf Abruf die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab, so können wir dem Kunden eine Nachfrist zum Abruf setzen und nach dem fruchtlosen Ablauf dieser Nachfrist nach unserer Wahl die Ware entweder unaufgefordert absenden und dem Kunden berechnen oder von dem Vertrag zurücktreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

8. Versand /Transportversicherung

Unsere Transporthaftung richtet sich ausdrücklich nach den vereinbarten INCOTERMS 2010. Alle auf unseren Rechnungen versandten Güter sind durch unsere Transportversicherung abgedeckt. Dies gilt jedoch nicht, wenn wir eine uns vom Kunden erteilte Versandvorschrift befolgen. Transportschäden und Beanstandungen müssen uns sofort beim Eingang der Ware schriftlich

gemeldet werden. Sie können nur dann akzeptiert werden, wenn auf dem Lieferschein des Spediteurs ein entsprechender Vermerk angebracht wird. Es steht uns, resp. unserem Transportversicherer oder seinem Beauftragten das Recht zu, Begutachtungen des Schadens vorzunehmen.

9. Ablieferung und Abnahme

Nach vorbehaltloser Übernahme der Ware durch die Transportperson (Spediteur, Bahn oder sonstiges Transportunternehmen) oder durch das Personal des Kunden ist jede nachträgliche Reklamation wegen der äusseren Beschaffenheit (Verpackung, Leckage usw.) ausgeschlossen. Das von uns bei der Ablieferung angegebene Gewicht ist massgebend. Der Kunde kann jedoch auf seine Kosten eine Verwägung verlangen. Gewichtsabweichungen können nur sofort nach Eingang der Ware und nur dann reklamiert werden, wenn sie sofort einwandfrei festgestellt worden sind.

10. Verkauf nach Muster

Bei einem Verkauf nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, nicht als zugesichert, sondern das Muster gilt als Anschauungsstück, um den allgemeinen Charakter oder Typ der Ware beurteilen zu können.

11. Lieferzeit und -verzögerung

Unsere sämtlichen Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen vorangehenden Lieferung der Produkte durch unsere Lieferanten (Selbstlieferung) sowie vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse, wie höhere Gewalt, Transportverzug, Betriebsstörung, usw. Dies gilt auch für die Belieferung mit den zur Herstellung der Ware erforderlichen Roh- und Hilfsstoffen. **Geraten wir mit einer Lieferverpflichtung durch Mahnung in Verzug, so ist unser Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine Erstattung seiner Verzugschäden in Höhe von höchstens 10% des Preises der Ware, mit deren Lieferung wir in Verzug geraten sind, zu verlangen.** Darüber hinausgehende Ansprüche (welcher Art auch immer) des Kunden, namentlich Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

12. Übereinstimmung der Ware mit dem Lebens- und Futtermittelrecht

Sofern wir Lebensmittel und/oder Futtermittel im Sinne des schweizerischen bzw. europäischen Lebensmittelrechts liefern, sind für die von uns gelieferten Waren innerhalb der Schweiz nur die Anforderungen des schweizerischen Lebens- und Futtermittelrechts sowie für die von uns gelieferten Waren in die EU nur die Anforderungen der unmittelbar anwendbaren europäischen lebensmittel- und/oder futtermittelrechtlichen Vorschriften (Verordnungen) massgebend. Eine Übereinstimmung der von uns gelieferten Ware mit den lebensmittel- und/oder futtermittelrechtlichen Anforderungen weiterer Jurisdiktionen wird nur im Falle einer entsprechenden besonderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns gewährleistet.

13. Bio-Produkte

- a) Sofern zwischen den Parteien die Lieferung von "Bio"-Produkten vereinbart ist, so sind damit in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung grundsätzlich die Anforderungen der schweizerischen Verordnung über biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung; SR 910.18) und/oder der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 gemeint. Wir übernehmen für die Übereinstimmung der Ware mit den Anforderungen der schweizerischen Bio-Verordnung und/oder der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 oder mit einem anderen zwischen den Parteien vereinbarten "Bio"-Standard keinerlei Garantie.
- b) Sofern wir mit einem Kunden die Lieferung von "Bio"-Produkten gemäß Absatz a) vereinbaren, so bedeutet dies in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, dass die Ware aus Produkten hergestellt worden ist, die von unserem Vorlieferanten in der entsprechenden Weise als "Bio"-Produkt gekennzeichnet worden sind. Im Falle der unveränderten Weiterveräußerung von "Bio"-Produkten im Sinne von Absatz a) bedeutet dies, dass die Ware vom Vorlieferanten in der entsprechenden Weise als "Bio"-Produkt gekennzeichnet worden ist.
- c) Sollte sich herausstellen, dass es sich bei der an den Kunden gelieferten Ware tatsächlich nicht um ein Produkt im Sinne des Absatzes a) handelt, so haften wir für hieraus entstandene Schäden nur, sofern uns

ein Verschulden hierfür trifft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. 17 und 18.

14. Lieferung von Arzneimittelrohstoffen

Sofern wir Arzneimittelrohstoffe liefern, sind für die von uns gelieferten Waren die Anforderungen der Schweizerischen und Europäischen Pharmakopöe in der jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Fassung massgebend.

15. Kennzeichnungspflichten

Wir übernehmen keine über die für unsere jeweilige Lieferung zwingend geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Kennzeichnungspflichten. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir insbesondere nicht dazu verpflichtet, die Bestandteile unserer Ware gemäß den für den Kunden und/oder sein (End-)Produkt geltenden etwaigen weitergehenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen und/oder den Kunden auf die nach diesen Bestimmungen relevanten Umstände hinzuweisen.

16. Auskünfte und Ratserteilung

Sämtliche Informationen und Beratungen werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Für jegliche Beratung des Kunden, unabhängig welcher Art, die stets unverbindlich ist, haften wir nicht. Insbesondere befreit unsere mündliche und schriftliche anwendungstechnische Beratung den Kunden nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren oder Zwecke und die Gefahr einer Verletzung etwaiger Schutzrechte Dritter.

17. Gewährleistung

Wir gewähren, dass die von uns gelieferten Waren grundsätzlich der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen, sofern keine andere Gesetzgebung und oder weitergehende privatrechtliche Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden. Unter Ausschluss aller sonstiger Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche haften wir für Mängel unserer Lieferung wie folgt:

- a) Der Kunde hat unverzüglich – erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei ist. Unterlässt er die Prüfung, gilt die Ware im Sinne von Art. 201 Abs. 2 OR als genehmigt und es entfällt für uns jegliche Haftung.
- b) Offene Mängel sind sofort nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber 3 Monate nach Lieferung anzuzeigen. Für Ware, die entweder mit einem offenen Mangel oder nach Entdeckung eines verborgenen Mangels ohne unsere Zustimmung weiterverarbeitet oder weiterveräussert worden ist, entfällt jegliche Haftung unsererseits.
- c) Für ordnungsgemäss und rechtzeitig gerügte Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr entweder durch Herabsetzung des vereinbarten Preises oder durch Lieferung einwandfreier Ersatzware oder Nachbesserung. Für die Ersatzware oder Nachbesserung leisten wir nur in demselben Umfang Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung.
- d) Wird eine von uns wegen eines Mangels der Lieferung gewährte Ersatzlieferung oder Nachbesserung unmöglich oder nicht rechtzeitig ordnungsgemäss erfüllt, so ist der Kunde nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. **In diesem Fall ist Ziff. 11 sinngemäss anwendbar.**
- e) Liegt der Mangel oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft in der Lieferung oder Leistung eines Unterlieferanten begründet, so beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der uns gegen den bzw. die Unterlieferanten zustehenden Ansprüche. Wir werden unsere Ansprüche auf erstes Anfordern an den Kunden abtreten. Falls die Inanspruchnahme der Unterlieferanten durch den Kunden fehlschlagen sollte, so kann der Kunde uns stellvertretend gemäss der vorstehenden Regelung in Anspruch nehmen (Ziff. 17a bis d).

18. Sonstige Haftung

Jede sonstige über die vorstehenden Ziffern 11 bis 17 hinausgehende Haftung unsererseits, aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere aus Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobes Verschulden oder die Verletzung

einer für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Pflicht vor. Dasselbe gilt für Schäden aufgrund der Verletzung einer für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Verpflichtung, die nur auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

19. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschliesslich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel, behält sich der Verkäufer das Eigentum an seinen Warenlieferungen, die nur im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr veräussert werden dürfen, vor. Durch Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschliesslich für den Verkäufer. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich Verkäufer und Käufer schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den Verkäufer übergeht, der die Übertragung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer. Der Käufer tritt hiermit bis zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit als die Ware verarbeitet ist.

20. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen ist Baden.

21. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen wird Baden als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.

22. Rechtsanwendung

Es gilt ausschliesslich das schweizerische Recht, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Internationalen Kaufrechts (CISG).